

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

eines

**Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes der
Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assisten-
tinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten**

(PTA-Reformgesetz)

Stand: 23. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Besonderer Teil	4
Artikel 1 - Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-Berufsgesetz – PTAG)	4
Zu Artikel 1, Abschnitt 2, § 6 Nummer 1 PTAG Berufsbild.....	4
Zu Artikel 1, Abschnitt 2, § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 3 PTAG Befugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten	4
Zu Artikel 1, Abschnitt 3, § 11 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 PTAG Dauer und Struktur der Ausbildung	5
Zu Artikel 1, Abschnitt 3, § 17 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 PTAG Praktische Ausbildung	6
Zu Artikel 1, Abschnitt 4, § 18 Absatz 1, Satz 1 PTAG Ausbildungsvertrag	6
Zu Artikel 1, Abschnitt 4, § 19 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 PTAG Pflichten der Träger der praktischen Ausbildung.....	7
Zu Artikel 1, Abschnitt 4, § 21 Absatz 1 PTAG Ausbildungsvergütung; Überstunden und ihre Vergütung	8
Zu Artikel 1, Abschnitt 4, § 24 Absatz 2 PTAG Ende des Ausbildungsverhältnisses.....	9
Zu Artikel 1, Abschnitt 8, § 56 Absatz 1 PTAG Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	9
Artikel 3 - Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten	11
Zu § 1 Absatz 3, Satz 1 APrV Praktikum während der schulischen Ausbildung	11
Zu § 3 Absatz 1, Satz 1 Ziffer 3b) APrV Prüfungsausschuss	11
Zu Teil C, Ziffer 1, Ziffer 6 und Ziffer 7 APrV Lerngebiete der praktischen Ausbildung	12

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und der pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz) reagiert das Bundesministerium für Gesundheit auf die geänderten Rahmenbedingungen im Apothekenalltag und passt die Ausbildungsinhalte, Befugnisse und Tätigkeitsschwerpunkte der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen/Assistenten (PTA) an.

Aus Sicht der Krankenhäuser ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Hinblick auf die neuen Anforderungen der Apothekenpraxis grundsätzlich zu begrüßen. Für die Krankenhäuser ist bedeutsam, dass PTA unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr unter der Aufsicht des Apothekers tätig sein müssen. Das kommt den Krankenhäusern (Krankenhausapotheken) bei der Gestaltung von Dienstplänen sehr entgegen. Auch die Inhalte der Tätigkeiten werden in Richtung Beratung und Mitwirkung am Medikationsmanagement verschoben. Damit wird der Einsatz von PTA auch im Rahmen des Schnittstellenmanagements erleichtert, z. B. in der Arzneimittelanamnese. Die Beratung von Ärzten und Gesundheits- und Krankenpflegepersonen sowie die Information über Arzneimittel nehmen in der Krankenhausapotheke einen hohen Stellenwert ein. Insofern wäre es wünschenswert, dass Krankenhausapotheken zielgerichtet und gegebenenfalls auch umfassender in die praktische Ausbildung einbezogen werden würden. Demzufolge wäre dies sowohl im PTA-Berufsgesetz als auch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten explizit abzubilden. Damit könnte gleichermaßen dem Umstand, dass Krankenhäuser durchaus auch als Träger der praktischen Ausbildung fungieren können, Rechnung getragen werden. Skeptisch zu hinterfragen ist allerdings, ob die praktische Ausbildung nicht bei gleichzeitiger Reduzierung einzelner theoretischer Ausbildungsanteile hätte noch umfassender neu strukturiert und zugleich ausgeweitet werden müssen, da nach Auffassung der Krankenhäuser der Vermittlung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit insbesondere die praktische Ausbildung im Fokus stehen sollte. Die vorgesehene Neuregelung hinsichtlich der Feststellung des Ausbildungserfolgs nach einheitlichen Vorgaben ist nach Auffassung der Krankenhäuser prinzipiell zu befürworten.

Prüfend zu hinterfragen ist auch, dass die Bundesapothekerkammer das Nähere zur Durchführung der praktischen Ausbildung der Auszubildenden in entsprechenden Richtlinien regeln soll (§ 17 Absatz 4 PTAG). Üblicherweise werden Detailregelungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung (also nach Vorgabe eines Bundesgesetzes) von der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland festgelegt (z. B. Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter).

Summa summarum ist positiv hervorzuheben, dass die Attraktivität des Berufs im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen gestärkt und somit einem bereits feststellbaren Fachkräftemangel entgegengewirkt werden soll.

Besonderer Teil

Artikel 1

Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-Berufsgesetz – PTAG)

Zu Artikel 1, Abschnitt 2, § 6 Nummer 1 PTAG Berufsbild

Beabsichtigte Neuregelung

Die Darstellung des Berufsbildes soll in das Gesetz aufgenommen werden.

Stellungnahme

Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 6 Nummer 1 explizit dargestellt werden, dass der Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten gleichermaßen in Krankenhausapotheken ausgeübt werden kann.

Änderungsvorschlag

§ 6 Nummer 1 PTAG wird wie folgt geändert:

1. folgende Tätigkeiten in (Krankenhaus-)Apotheken:

[...]

e) die Abgabe apothekenüblicher Waren einschließlich der erforderlichen Information und Beratung und die Erbringung apothekenüblicher Dienstleistungen (außerhalb von Krankenhausapotheken), [...]

Zu Artikel 1, Abschnitt 2, § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 3 PTAG

Befugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten

Beabsichtigte Neuregelung

Die Befugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten sollen in das Gesetz aufgenommen werden.

Stellungnahme

Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 7 Absatz 1 Satz 1 als auch in § 7 Absatz 3 explizit dargestellt werden, dass der Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten gleichermaßen in Krankenhausapotheken ausgeübt werden kann.

Änderungsvorschlag

§ 7 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 3 PTAG werden wie folgt geändert:

(1) Die pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten sind befugt, in der **(Krankenhaus-)**Apotheke unter der Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers pharmazeutische Tätigkeiten auszuüben. [...]

(3) Zur Vertretung in der Leitung einer **(Krankenhaus-)**Apotheke sind pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten nicht befugt.

Zu Artikel 1, Abschnitt 3, § 11 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 PTAG Dauer und Struktur der Ausbildung

Beabsichtigte Neuregelung

Die Dauer und Struktur der Ausbildung soll im Gesetz differenziert nach Theorie und Praxis dargestellt werden.

Stellungnahme

Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 11 Nummer 2 und Nummer 4 explizit dargestellt werden, dass der Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten gleichermaßen in Krankenhausapotheken ausgeübt werden kann.

Änderungsvorschlag

§ 11 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 PTAG werden wie folgt geändert:

2. ein Praktikum in einer **(Krankenhaus-)**Apotheke während der schulischen Ausbildung, [...]

4. eine halbjährige praktische Ausbildung in einer **(Krankenhaus-)**Apotheke nach Abschluss der schulischen Ausbildung.

Zu Artikel 1, Abschnitt 3, § 17 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 PTAG Praktische Ausbildung

Beabsichtigte Neuregelung

Die Struktur der praktischen Ausbildung soll in groben Zügen im Gesetz ausgewiesen werden (Detailregelungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung müssen demgegenüber in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ausgewiesen werden).

Stellungnahme

Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 17 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 auch explizit dargestellt werden, dass die praktische Ausbildung in einer Krankenhausapotheke durchgeführt werden kann. Dies impliziert, dass das jeweilige Krankenhaus auch als Träger der praktischen Ausbildung fungieren kann. Darüber hinaus ist kritisch zu bewerten, dass die Bundesapothekerkammer das Nähere zur Durchführung der praktischen Ausbildung der Auszubildenden in entsprechenden Richtlinien regeln soll. In der Regel werden Detailregelungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung von der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland festgelegt.

Änderungsvorschlag

§ 17 Absatz 2 und Absatz 3 PTAG werden wie folgt geändert:

(2) Die praktische Ausbildung wird in **(Krankenhaus-)**Apotheken, ausgenommen Zweigapotheken, durchgeführt.

(3) ~~Als Der~~ Träger der praktischen Ausbildung hat ~~die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter~~ für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung, insbesondere für eine ausreichende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden, zu sorgen. Der zeitliche Anteil der Praxisanleitung muss mindestens zehn Prozent der Dauer der praktischen Ausbildung betragen. Die Zahl der Auszubildenden zum Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des **(Krankenhaus-)**Apothekenbetriebs, insbesondere zur Zahl der in der **(Krankenhaus-)**Apotheke tätigen Apothekerinnen und Apotheker stehen.

§ 17 Absatz 4 PTAG wird ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 1, Abschnitt 4, § 18 Absatz 1, Satz 1 PTAG Ausbildungsvertrag

Beabsichtigte Neuregelung

Zur Durchführung der praktischen Ausbildung muss der Träger der praktischen Ausbildung mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag schließen.

Stellungnahme

Der Gesetzestext stellt einseitig nur auf den Bereich der öffentlichen Apotheken ab. Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 18 Absatz 1 Satz 1 auch zum Ausdruck kommen, dass ein Krankenhaus die Funktion Träger der praktischen Ausbildung innehaben kann.

Änderungsvorschlag

§ 18 Absatz 1, Satz 1 PTAG wird wie folgt geändert:

(1) Zwischen ~~der Apothekenleiterin oder dem Apothekenleiter~~ dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden ist für die Durchführung der praktischen Ausbildung ein Ausbildungsvertrag zu schließen. [...]

Zu Artikel 1, Abschnitt 4, § 19 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 PTAG

Pflichten der Träger der praktischen Ausbildung

Beabsichtigte Neuregelung

Im Gesetzestext sollen die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung explizit ausgewiesen werden.

Stellungnahme

Der Gesetzestext stellt einseitig nur auf den Bereich der öffentlichen Apotheken ab. Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 19 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 auch zum Ausdruck kommen, dass ein Krankenhaus die Funktion Träger der praktischen Ausbildung innehaben kann.

Änderungsvorschlag

§ 19 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 PTAG werden wie folgt geändert:

(1) ~~Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter hat~~ Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen oder durchführen zu lassen, dass das Ziel der praktischen Ausbildung in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann. [...]

(2) ~~Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter hat~~ Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben den vorgegebenen Mindestumfang der Praxisanleitung sicherzustellen.

(3) ~~Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter hat~~ Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben der oder dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Zu den Ausbildungsmitteln gehören insbesondere Fachbücher, Fachliteratur, Datenbanken, Instrumente und Apparate sowie Reagenzien und Untersuchungsmaterialien.

(4) ~~Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter hat~~ Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

(5) ~~Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter darf~~ Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung dürfen der oder dem Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungsziel und ihrem oder seinem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.

Zu Artikel 1, Abschnitt 4, § 21 Absatz 1 PTAG

Ausbildungsvergütung; Überstunden und ihre Vergütung

Beabsichtigte Neuregelung

Im Gesetzestext soll festgelegt werden, dass der Träger der praktischen Ausbildung für die Dauer der praktischen Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu gewähren hat.

Stellungnahme

Der Gesetzestext stellt einseitig nur auf den Bereich der öffentlichen Apotheken ab. Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 21 Absatz 1 auch zum Ausdruck kommen, dass ein Krankenhaus die Funktion Träger der praktischen Ausbildung innehaben kann.

Änderungsvorschlag

§ 21 Absatz 1 PTAG wird wie folgt geändert:

(1) ~~Die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter~~ Der Träger der praktischen Ausbildung hat der oder dem Auszubildenden eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu gewähren. Die Ausbildungsvergütung ist während der gesamten praktischen Ausbildung zu zahlen.

Zu Artikel 1, Abschnitt 4, § 24 Absatz 2 PTAG

Ende des Ausbildungsverhältnisses

Beabsichtigte Neuregelung

Im Gesetzestext sollen unterschiedliche Möglichkeiten in Bezug auf das Ende des Ausbildungsverhältnisses skizziert werden (u. a. auch eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses).

Stellungnahme

Der Gesetzestext stellt einseitig nur auf den Bereich der öffentlichen Apotheken ab. Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 24 Absatz 2 auch zum Ausdruck kommen, dass ein Krankenhaus die Funktion Träger der praktischen Ausbildung innehaben kann.

Änderungsvorschlag

§ 24 Absatz 2 PTAG wird wie folgt geändert:

(2) Die oder der Auszubildende kann ~~bei der Apothekenleiterin oder dem Apothekenleiter~~ **beim Träger der praktischen Ausbildung** schriftlich eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ~~verlangen~~ **beantragen**, wenn sie oder er

1. den zweiten Abschnitt der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat oder
2. ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht zum vorgesehenen Termin ablegen kann.

Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich bis zum Termin der nächstmöglichen staatlichen Prüfung.

Zu Artikel 1, Abschnitt 8, § 56 Absatz 1 PTAG

Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Beabsichtigte Neuregelung

Das Bundesministerium für Gesundheit soll im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt werden, zum PTAG eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erlassen zu können.

Stellungnahme

Der Gesetzestext stellt einseitig nur auf den Bereich der öffentlichen Apotheken ab. Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 56 Absatz 1 auch zum Ausdruck kommen, dass in Krankenhausapotheken gleichermaßen die praktische Ausbildung durch-

geführt werden kann. Gleiches gilt für das Pflichtpraktikum, das während der schulischen Ausbildung von den Auszubildenden absolviert werden muss.

Änderungsvorschlag

§ 56 Absatz 1 PTAG wird wie folgt geändert:

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung **das Nähere folgendes** zu regeln **über**

1. die Mindestanforderungen an die schulische Ausbildung **nach § 11 Absatz 1 Nummer 1,**
2. **das Nähere über** die praktische Ausbildung in der **(Krankenhaus-)Apotheke,**
3. **das Nähere über** die staatliche Prüfung **nach § 14** einschließlich der Bestimmung einer notwendigen weiteren Ausbildung im Falle des Nichtbestehens, **und**
4. **das Nähere über** das Praktikum in einer **(Krankenhaus-)Apotheke** während der schulischen Ausbildung. **und**
- 5. das Nähere über die Qualifikationsanforderungen für die Praxisanleitung nach § 17 Absatz 3.**

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

Zu § 1 Absatz 3, Satz 1 APrV

Praktikum während der schulischen Ausbildung

Beabsichtigte Neuregelung

Im Rahmen der schulischen Ausbildung sollen die Auszubildenden ein Pflichtpraktikum absolvieren.

Stellungnahme

Der Verordnungstext stellt einseitig nur auf den Bereich der öffentlichen Apotheken ab. Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 1 Absatz 3 Satz 1 auch zum Ausdruck kommen, dass das Pflichtpraktikum, das während der schulischen Ausbildung von den Auszubildenden zu absolvieren ist, in Krankenhausapotheken abgeleistet werden kann.

Änderungsvorschlag

§ 1 Absatz 3, Satz 1 APrV wird wie folgt geändert:

(3) Das Praktikum nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist während der schulischen Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 außerhalb der Unterrichtszeiten in einer **(Krankenhaus-)**Apotheke unter Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers abzuleisten.

Zu § 3 Absatz 1, Satz 1 Ziffer 3b) APrV

Prüfungsausschuss

Beabsichtigte Neuregelung

Für alle Teile der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

Stellungnahme

Der Verordnungstext stellt einseitig nur auf den Bereich der öffentlichen Apotheken ab. Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte in § 3 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3b auch zum Ausdruck kommen, dass Krankenhausapothekerinnen und Krankenhausapotheker in den Prüfungsausschuss berufen werden können.

Änderungsvorschlag

§ 3 Absatz 1, Satz 1 Ziffer 3b) APrV wird wie folgt geändert:

b) in **(Krankenhaus-)**Apotheken tätigen Apothekerinnen oder Apotheker, die keine Lehrkräfte der Schule sind.

Zu Teil C, Ziffer 1, Ziffer 6 und Ziffer 7 APrV **Lerngebiete der praktischen Ausbildung**

Beabsichtigte Neuregelung

Der Verordnungstext sieht vor, dass die Lerngebiete der praktischen Ausbildung detailliert ausgewiesen werden sollen.

Stellungnahme

Der Verordnungstext stellt einseitig nur auf den Bereich der öffentlichen Apotheken ab. Nach Auffassung der Krankenhäuser sollte im Teil C der APrV auch zum Ausdruck kommen, dass die praktische Ausbildung in einer Krankenhausapotheke durchgeführt werden kann.

Änderungsvorschlag

Teil C, Ziffer 1, Ziffer 6 und Ziffer 7 APrV werden wie folgt geändert:

1. Rechtsvorschriften über den **(Krankenhaus-)**Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Medizinprodukten und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten berühren, [...]

6. Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der **(Krankenhaus-)**Apotheke,

7. Herstellung von Arzneimitteln in der **(Krankenhaus-)**Apotheke,